

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Version: 3.0 Datum der letzten : 2020-08-24

Überprüfung

Bearbeitungsdatum : 2020-08-24 Ausgabedatum : 2018-06-22

Änderungshinweise : §2.3 - §4.1 - §4.2 - §5.2 - §5.3 - §6.1 - §6.2 - §6.3 - §7.1 - §7.2 - §8.2 - §10.6 - §11.1 - §13.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des **Unternehmens**

1.1. Produktidentifikator

Sicherheitsdatenblatt : 33735

Produktcode : 8826 522 01010

Produktname: : CA6522/01 LIQUID DESCALER/PODHOLD

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen : Es liegen keine Informationen vor. Verwendungen, von denen abgeraten : Es liegen keine Informationen vor.

wird

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

: PHILIPS CONSUMER LIFESTYLE, DRACHTEN Lieferant

> Oliemolenstraat 5 Tussendiepen 4 9203 ZN Drachten 9206 AD Drachten Niederlande Niederlande

Telefon

Verantwortlich für die Erstellung

des SDB im Auftrag des Lieferanten/

Herstellers

: hazcom@philips.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer (bezüglich Transport): +31 (0)497-598315

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Auf Metalle korrosiv wirkender Stoff/wirkendes Gemisch Kategorie 1 H290 Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 2 H319

2.1.2. Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Signalwort: Achtung Gefahrenhinweise

Druckdatum: 2020-11-03 SDB 33735 - Seite 1 / 8 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280.3 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P390 Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

Gefährliche Inhaltsstoffe: nicht anwendbar

Hinweise zur Kennzeichnung Bei Stoffen oder Gemischen, die als korrosiv gegenüber Metallen, aber nicht als Ätzwirkung auf die

Haut (Kategorie 1) oder schwere Augenschädigung (Kategorie 1) eingestuft wurden und als für den Verbraucher verpackte Fertigerzeugnisse vorliegen, braucht das Gefahrenpiktogramm GHS05 nicht auf

dem Kennzeichnungsetikett angebracht zu werden.

2.3. Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemisch

Stoffname	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Nr.	Konzentration (%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
CITRONENSÄURE	77-92-9	201-069-1	01-2119457026-42	≥25.0 - <50.0	GHS07 H319 Eye Irrit. 2

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffenen liegend transportieren, bei Atemnot in halbsitzender Position. In allen Zweifelsfällen oder

wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei

auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen : Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Nichts zu essen oder zu trinken geben. Niemals einer bewusstlosen

Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Sofort Arzt anrufen.

Selbstschutz des Ersthelfers : Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome / Betroffene Organe:

Betroffene Organe:, Blut

Nach Einatmen : Prickelndes Gefühl. Kann verursachen:, Halsschmerzen

Nach Hautkontakt : Prickelndes Gefühl. Kann verursachen:, Rötung, Wirkt entfettend auf die Haut.

Nach Augenkontakt : Irritierendes Gefühl. Kann Folgendes verursachen:, Rötung, Schmerzen

Nach Verschlucken : Prickelndes Gefühl. Kann verursachen:, Halsschmerzen

Weitere Angaben: ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel : Es liegen keine Informationen vor.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Druckdatum : 2020-11-03 SDB 33735 - Seite 2 / 8

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Flammschutzkleidung. (EN 469)

5.4. Zusätzliche Angaben

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Persönliche Schutzausrüstung

verwenden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung

: Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und

Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

Notfallpläne

: Gesundheitsgefahr! Umgebung räumen. Gesundheitsgefahr. Siehe Abschnitt 6 und 4 des

Sicherheitsdatenblattes.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung

: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttete Mengen aufnehmen. Weitere Undichtigkeit oder Verschüttungen verhindern, wenn gefahrlos möglich. Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Sicherstellen, dass Abfälle aufgenommen und sicher gelagert werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1. Für Rückhaltung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

6.3.2. Für Reinigung

In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.3.3. Sonstige Angaben

Die zuständigen Behörden informieren, wenn das Produkt in die Kanalisation, in Gewässer, den Boden oder die Luft gelangt ist und möglicherweise die Umwelt verschmutzt hat.

64 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang

: Für ausreichende Lüftung sorgen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Brandschutzmaßnahmen

: Das Produkt ist nicht:Entflammbar.Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Staubbildung

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und : Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Umweltschutzmaßnahmen

: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

: Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Weitere Angaben

: Es liegen keine Informationen vor.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

: Kühl und trocken lagern. - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. - Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter dicht verschlossen halten.

Druckdatum: 2020-11-03 SDB 33735 - Seite 3 / 8 Lagertemperatur : Es liegen keine Informationen vor.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Es liegen keine Informationen vor.

Lagerklasse : C3

Zu vermeidende Stoffe: Es liegen keine Informationen vor.Weitere Angaben zu Lagerbedingungen: Es liegen keine Informationen vor.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung : nicht anwendbar

Branchenlösungen : Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Der		Deut	Deutschland		Schweiz		Russland		
Arbeitsstoff	Grenzwert	mg/m³	ppm	mg/m³	ppm	mg/m³	ppm		
CITRONENSÄURE		(einatembarer Staub)		(einatembarer Staub)			,		
	8 Stunde(n)	2		2		1			
	15 Minuten	4		4					
	С								

Quelle : TRGS 910, Österreichische Grenzwerteverordnung, SUVA, Dutch Health Council, 2006/15/EG, 2004/37/EG, Dutch

Social-Economic Council (SER), US OSHA, LOLI DB, 2000/39/EG, EU OSHA, GWBB/VLEP, TRGS 900, Gestis, 91/322/

EWG, 2017/164/EU, INRS (Fr), ACGIH®, 2009/161/EU, TRGS 905

20 °C, 1013 mbar: Europäische Union / China / Südkorea 25 °C, 1013 mbar: Vereinigte Staaten / Kanada / Japan

[x]: Beurteilungszeitraum x Minuten

C: Spitzenbegrenzung

H: hautresorptiv

S: Gesetzlicher Grenzwert

ALARA: So niedrig wie vernünftigerweise erreichbar (ALARA-Prinzip).

Bemerkung Arbeitsplatzgrenzwerte

keine/keiner

DNEL (Derived No Effect Level (DNEL-Wert))

Es liegen keine Informationen vor.

PNEC (Predicted No Effect Concentration (PNEC-Wert))

	Gewässer, Süßwasser	Gewässer, Meerwasser	Gewässer, zeitweise Freisetzung	Kläranlage	Sediment, Süßwasser [mg/kg Trockengewicht des	Sediment, Meerwasser [mg/kg Trockengewicht des	Boden [mg/kg Boden
Arbeitsstoff	[mg/L]	[mg/L]	[mg/L]	[mg/L]	Sediments]	Sediments]	Trockengewicht]
CITRONENSÄURE	0.44	0.044		1000	34.6	3.46	33.1

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Explosionsgeschützte Anlagen, Apparaturen, Absauganlagen, Geräte etc. verwenden. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Geeigneter Augenschutz: säurebeständig Korbbrille.

Hautschutz

Handschutz : Geeignetes Material: NR (Naturkautschuk, Naturlatex). CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk).

Butylkautschuk. FKM (Fluorkautschuk). PVC (Polyvinylchlorid). Dicke des Handschuhmaterials: 0.5 mm. NBR (Nitrilkautschuk). Dicke des Handschuhmaterials: 0.35 mm. Durchdringungszeit (maximale

Tragezeit): 8 Stunde(n).

Körperschutz : Overall, Schürze, Stiefel, Korbbrille.

Druckdatum : 2020-11-03 SDB 33735 - Seite 4 / 8

: Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger

Prüfnummer verwenden. Geeignetes Atemschutzgerät: Filtertyp: ABEK-P1

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

8.3. Zusätzliche Hinweise

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig

Aussehen : Es liegen keine Informationen vor.

Farbe : farblos

Geruch : Es liegen keine Informationen vor.
Geruchsschwelle : Es liegen keine Informationen vor.

pH-Wert : 1.5

 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt
 : Es liegen keine Informationen vor.

 Siedebeginn und Siedebereich
 : Es liegen keine Informationen vor.

 Flammpunkt
 : Es liegen keine Informationen vor.

 Verdampfungsgeschwindigkeit
 : Es liegen keine Informationen vor.

 Entzündbarkeit
 : Es liegen keine Informationen vor.

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen
Obere Explosionsgrenze : nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze : nicht anwendbar

Dampfdruck: Es liegen keine Informationen vor.Dampfdichte: Es liegen keine Informationen vor.

Relative Dichte : 1.146 (water=1) (20 °C)

Löslichkeit(en)
Wasser : sehr gut löslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Wert)

CITRONENSÄURE : -1.57 - Quelle: GESTIS

Selbstentzündungstemperatur : nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur : Es liegen keine Informationen vor. **Viskosität** : Es liegen keine Informationen vor.

Explosive Eigenschaften: : nicht anwendbar Brandfördernde Eigenschaften : nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Kritische Temperatur Tkrit : nicht anwendbar

Fettlöslichkeit : Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Ûbermäßige Hitze.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidierende Stoffe - Cyanide - Lauge - Reduktionsmittel - Metalle - Metallnitrate

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. - Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

10.7. Zusätzliche Hinweise

Es liegen keine Informationen vor.

Druckdatum : 2020-11-03 SDB 33735 - Seite 5 / 8

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Nach Verschlucken: NeinHautkontakt: NeinInhalation: Nein

Stoffe	Dosis / Konzentration	Wert	Spezies	Expositionsdauer	Methode
CITRONENSÄURE					
oral	LD50:	5400 mg/kg	Ratte		
dermal	LD50:	>2000 mg/kg	Ratte		OECD 402

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : nicht anwendbar

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung von Atemwegen oder : nicht anwendbar

Haut

Keimzellmutagenität : Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.

Karzinogenität: Kein Hinweis auf Karzinogenität am Menschen.

Reproduktionstoxizität: Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

einmaliger Exposition

: nicht anwendbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

wiederholter Exposition

: nicht anwendbar

Aspirationsgefahr : nicht anwendbar

Symptome

Nach Einatmen : Prickelndes Gefühl. Kann verursachen:, Halsschmerzen

Nach Hautkontakt : Prickelndes Gefühl. Kann verursachen:, Rötung, Wirkt entfettend auf die Haut.

Nach Augenkontakt : Irritierendes Gefühl. Kann Folgendes verursachen:, Rötung, Schmerzen

Nach Verschlucken : Prickelndes Gefühl. Kann verursachen:, Halsschmerzen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Stoffname	Akute (kurzfristige) Fischtoxizität	Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere	Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien	Toxizität für andere aquatische Wasserpflanzen/ Organismen
CITRONENSÄURE	LC50: >100 mg/L 96 Stunde(n) Fisch - Quelle: ECHA	EC50: 160 mg/L 48 Stunde(n) Daphnien - Quelle: GESTIS		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

CITRONENSÄURE : Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). - Quelle: ECHA - Methode: OECD

301B

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): Es liegen keine Informationen vor.Biochemischer Sauerstoffbedarf: Es liegen keine Informationen vor.BSB5/CSB-Quotient: Es liegen keine Informationen vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF) : Es liegen keine Informationen vor.

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Wert)

CITRONENSÄURE : -1.57 - Quelle: GESTIS

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

Druckdatum : 2020-11-03 SDB 33735 - Seite 6 / 8

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entstehung von Abfällen soll möglichst vermieden oder minimiert werden. Abfall darf nicht ins Wasser, in die Entwässerung, die Kanalisation oder in den Boden gelangen. Entsorgung sollte gemäß den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Vorschriften erfolgen.

Andere Entsorgungsempfehlungen : nicht anwendbar

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 3265

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S.(CITRONENSÄURE)

14.3. Transportgefahrenklassen

8

14.4. Verpackungsgruppe

Ш

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 80 EmS (IMDG) : F-A, S-B

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationale Vorschriften:

Minamata Convention on Mercury : nicht anwendbar

EU-Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

nicht anwendbar

Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind:

nicht anwendbar

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH): nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 [POP-Verordnung]

nicht anwendbar

Druckdatum : 2020-11-03 SDB 33735 - Seite 7 / 8

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

nicht anwendbar

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Zusätzliche Hinweise

keine/keiner

Wortlaut der H-Sätze (Nummer und Volltext)

H319 Verursacht schwere Augenreizung

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH® American Conference of Governmental Industrial Hygienists

ADR Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AICS Australian Inventory of Chemical Substances

BuAc n-Butylacetat

CAS Chemical Abstracts Service

CCID New Zealand Chemical Classification and Information Database

DSL Canada Domestic Substances List ECHA-RAC ECHA Committee for Risk Assessment EFSA European Food Safety Authority

EHSP OECD Environment, Health, and Safety Publication

EmS Notfallplan

EU-CLH European Union Harmonised Classification and Labelling

GESTIS Gefahrstoffinformationssystem vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)

GHS Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
GWBB-VLEP Grenswaarden voor beroepsmatige blootstelling/Valeurs limites d'exposition professionnelle

HHS U.S. Department of Health and Human Services

HSDB Hazardous Substances Data Bank
IARC Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG Internationale Seeschifffahrts-Organisation
IMO Internationale Seeschifffahrts-Organisation

INRS French National Research and Safety Institute for the Prevention of Occupational Accidents and Diseases

JP-GHS Japan GHS Basis for Classification Data

KHC Bekannte Humankarzinogene. LEL Untere Explosionsgrenze LOLI (List of Lists) Database

n.a. nicht anwendbar

NDSL Canada Non-domestic Substance List

NICNAS Australia National Industrial Chemicals Notification and Assessment Scheme NIER South Korea National Institute of Environmental Research Evaluations

NLM United States National Library of Medicine
NTP Nationales Toxikologieprogramm
NZIoC New Zealand Inventory of Chemicals

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

OSHA Arbeitssicherheit-und Gesundheitsbehörde

OUE European Odour Unit

RAHC Vernünftigerweise erwartetes Humankarzinogen

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien

RID Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

RID Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter m SCOEL Scientific Committee on Occupational Exposure Limits (EU)

SIDS OECD Screening Information Data Sets SUVA Swiss Accident Insurance Fund TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

TSCA The Toxic Substances Control Act Chemical Substance Inventory

TWA Zeitgewichteter Mittelwert UEL Obere Explosionsgrenze UN Vereinte Nationen

US-EPA United States Environmental Protection Agency

Haftungsauschluss: Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten zum Zeitpunkt der Ausstellung als korrekt. Philips Electronics Nederland B.V. übernimmt keine Garantie für den Inhalt oder die Eignung für bestimmte Zwecke oder Verwendungen.

Druckdatum : 2020-11-03 SDB 33735 - Seite 8 / 8